



ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ

**Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
über die Wissensbilanz an Universitäten (Wissensbilanz-Verordnung - WBV)
(BMBWK-52.220/0002-VII/6a/2005)**

Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz

15. September 2005

Grundsätzliches

1. Fristen:

Der Verordnungsentwurf sieht laut § 4 Abs. 12 und § 8 **unterschiedliche Fristen zur Übermittlung der Daten** (15. Februar) **und ihrer Interpretation** (30. April) vor, was aus mehrerlei Hinsicht problematisch ist.

- Es ist aus prinzipiellen Überlegungen bedenklich, wenn die Kennzahlen und ihre Interpretation getrennt übermittelt werden, beruht doch der gesamte Aufbau der Wissensbilanz auf der Prämisse, dass die Daten immer gemeinsam mit der narrativen Darstellung betrachtet werden müssen, um entsprechende Schlüsse ableiten zu können. Genau dieser vereinbarte Grundsatz würde aber durch eine separate Übermittlung verletzt werden.
- Darüber hinaus legt das UG 2002 in § 13 Abs. 6 ausdrücklich fest, dass die Wissensbilanz bis 30. April zu übermitteln ist. Zwar kann die Ministerin auf der Grundlage von § 16 Abs. 6 UG 2002 per Verordnung festlegen, dass dem bm:bwk der Zugang zu bestimmten Daten ermöglicht wird, allerdings muss diese Bestimmung im Kontext der Zustimmung der Rektorenkonferenz zur Wissensbilanz als umfassendes Statistikinstrument gesehen werden. Diese Zustimmung erfolgte u.a. unter der Bedingung, dass das Ministerium keine eigene Datenbedarf-Verordnung gemäß § 16 Abs. 6 erlassen würde. In den Erläuterungen zu § 11 Wissensbilanz-Verordnung wird auf den Verzicht auf die Datenbedarf-Verordnung auch Bezug genommen. Danach gehören lediglich 6 (in § 11 werden tatsächlich 7 Kennzahlen angeführt) Indikatoren der Wissensbilanz in den Datenbedarf-Bereich; im Entwurf ist allerdings die Übermittlung aller Wissensbilanz-Kennzahlen bis 15. Februar vorgesehen. Abgesehen davon, dass die separate (vor der gesetzlich festgelegten Frist für die Wissensbilanz) Übermittlung von Kennzahlen nicht dem Geist der seinerzeitigen Vereinbarung zwischen bm:bwk und ÖRK entspricht, dürfte diese höchstens für jene 6 (7) Indikatoren erfolgen, die ausdrücklich zum Datenbedarf gemäß § 16 Abs. 6 gehören.

- Es ist aus praktischer Sicht unmöglich, Daten zum gerade abgelaufenen Wintersemester bis zum 15. Februar zu übermitteln (im Februar können z.B. auch noch Lehrveranstaltungen stattfinden). Das Semester endet erst per Ende Februar.

Die Frist für die Übermittlung der gesamten Wissensbilanz (Kennzahlen und Interpretation) ist mit 30. April festzulegen. Damit wäre nicht zuletzt auch die inhaltlich sinnvolle Koppelung an Rechnungsabschluss und Leistungsbericht gegeben.

2. Stichtage/Erhebungszeiträume:

Der Verordnungsentwurf erfüllt nicht die immer wieder von der ÖRK geforderte weitgehende Vereinheitlichung von Stichtagen und Erhebungszeiträumen.

Stattdessen sollte der Erhebungszeitraum einheitlich das **Kalenderjahr** sein, bei Kennzahlen, wo nur dies Sinn macht, abweichend davon einheitlich das **Studienjahr** (dies insbesondere bei den Kennzahlen II.1.5. und III.1.1.). Als Stichtag wäre einheitlich der **31. 12.** festzusetzen, hinsichtlich von Daten, die sich auf ein Studienjahr beziehen, davon abweichend der **30. 9.**

Soweit Daten aus anderen Verordnungen zu entnehmen sind, wären auch für diese Daten Erhebungszeiträume und Stichtage unbedingt anzupassen.

3. Fehlende Definitionen:

Der Verordnungsentwurf enthält nur die Definitionen der neuen, ausschließlich für die Wissensbilanz formulierten Kennzahlen. Jene Daten, die bereits auf Grund der **Universitäts-Studienevidenzverordnung** und der **Bildungsdokumentationsverordnung** erhoben und in die Wissensbilanz integriert werden sollen, werden im Entwurf zwar genannt, die jeweiligen **Definitionen fehlen** aber.

Aus dem Verordnungsentwurf ist nicht ersichtlich, wie das bm:bwk konkret mit diesen Kennzahlen umzugehen gedenkt. Die Erläuterungen zu § 5 sprechen einerseits davon, „diese Kennzahlen in der Form in die Wissensbilanz zu integrieren, wie sie erhoben werden. D.h. es wird auch die jeweilige Stichtagsregelung übernommen.“ Dies würde darauf schließen lassen, dass das bm:bwk die betreffenden Kennzahlen aus diesen Verordnungen ohne Adaptierungen zu übernehmen plant. Genau dies würde aber inhaltlich keinen Sinn machen, da einige Indikatoren (z. B.) aus der UniStEV für die Bedürfnisse der Wissensbilanz nicht adäquat erscheinen.

Andererseits steht in den Erläuterungen im Anschluss an den oben zitierten Satz, dass „[d]ie in § 5 normierten Kennzahlen nach Abschluss der Gespräche mit der Österreichischen Rektorenkonferenz in Abstimmung auf die UniStEV und BidokVUni ausformuliert [wurden].“ Daraus ließe sich wiederum ableiten, dass das Ministerium sehr wohl Adaptationen an einzelnen Indikatoren vorgenommen hat. Der sich in diesen beiden Sätzen manifestierende Widerspruch wird nicht aufgelöst, ebenso wenig wie klar wird, warum diese (vielleicht doch) neu ausformulierten Definitionen nicht im Verordnungsentwurf stehen.

4. Wissenschafts-/Kunstzweige gemäß Anlage 2 („3-Steller“):

Im Verordnungsentwurf wird ein **dreistelliges Klassifikationsschema** vorgeschlagen, das aus verschiedenen Gründen **nicht brauchbar** erscheint:

- Die internationale Vergleichbarkeit ist mit Dreistellern nicht gegeben.
- Viele Wissenschafts-/Kunstzweige lassen sich in dieser Systematik nicht sinnvoll zuordnen.
- Die Systematik ist inkonsistent.
- Die Systematik ist zu feingliedrig, um diese ohne unverhältnismäßigen Aufwand datenbankmäßig abbilden zu können.
- Eine Systematik auf Basis von „2-Stellern“ ist für Zwecke des Vergleichs und der Steuerung hinreichend genau. Zudem stellt ein größeres Aggregationsniveau auch die entsprechende Anonymität der Leistungszuordnung bei kleineren Einheiten sicher.
- Das dreistellige Klassifikationsschema ist inhaltlich nur mit größtem Erhebungsaufwand für die bestehenden Organisationseinheiten anwendbar. Dieser Mehraufwand wäre mit „2-Stellern“ vermeidbar.

Die ÖRK fordert daher den Ersatz der vorgeschlagenen Klassifikation durch eine konsistente Systematik auf der Basis von 2-Stellern. Darüber hinaus wäre klarzustellen, ob eine Leistung stets nur einem Wissenschafts-/bzw. Kunstzweig zuzuordnen ist, oder ob auch an Mehrfachzuordnungen gedacht ist und wie hier gegebenenfalls vorzugehen wäre. Hier wäre zu bedenken, dass eine Mehrfachzuordnung die Komplexität der datentechnischen Umsetzung und damit auch die erforderlichen Aufwendungen wesentlich erhöht. Die Problematik betrifft auch die Zuordnung des Lehrvolumens (Kennzahl III.1.1); in der Lehre ist es nicht möglich, Lehrveranstaltungen eindeutig auf Curricula aufzuteilen, wenn an einer Lehrveranstaltung Studierende aus verschiedenen Studienrichtungen teilnehmen und die Lehrveranstaltung generellen Überblickscharakter hat (wie etwa Allgemeine Fachdidaktik).

Die Zuordnung zu den internationalen Vergleichsstatistiken (OECD etc.) könnte in einer getrennten Zuordnungstabelle auf gesamtstaatlicher Ebene erfolgen. Dabei ist festzuhalten, dass die Systematik der Statistik Austria ohnehin nicht deckungsgleich ist mit der der OECD (Frascati Manual), außerdem andere Länder (z.B. Schweiz, Deutschland) ihre Ländersystematik ebenfalls nach eigenen Erfordernissen gestaltet haben. Jedenfalls sollte eine österreichweite Diskussion und Koordination zwischen Statistik Austria, Universitäten/ÖRK und bm:bwk zu einer neuen österreichischen Systematik der Wissenschaftszweige geführt werden unter der Vorgabe, eine 2-stellige Systematik zu entwickeln. Die Wissenschaftszweige sind in der Wissensbilanz über das Jahr 2005 noch nicht enthalten und es wäre daher auch Zeit vorhanden, eingehendst zu diskutieren und nachzugestalten.

Die Kunstzweige sind von obiger Kritik nicht betroffen und wurden von der AG Kunst akzeptiert.

5. Indikatoren des Formelbudgets:

Sofern Kennzahlen der Wissensbilanz auch als Indikatoren des **formelgebundenen Budgets** gemäß § 12 Abs. 8 UG 2002 zum Einsatz kommen sollen, müssen diese in beiden Verordnungen abgestimmt werden. **Hinsichtlich der Ausgestaltung des formelgebundenen Budgets ist die gesetzlich vorgesehene Anhörung der Universitäten noch nicht abgeschlossen. Das Ergebnis dieser Konsultationen muss aber jedenfalls auch in der Wissensbilanz-Verordnung entsprechenden Niederschlag finden.** Auf einige

voraussichtlich klärungsbedürftige Punkte wird bei einzelnen Kennzahlen hingewiesen. In diesem Zusammenhang sind auch die jüngst nur provisorisch erlassenen Änderungen des UG 2002 betreffend den Zugang zum Universitätsstudium zu berücksichtigen. Sollte es in diesem Bereich zu grundlegenden Änderungen kommen, wäre die Wissensbilanz gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

6. Abstimmung mit der F&E-Erhebung:

Die Universitäten sehen sich immer wieder mit vielfältigen und aufwendigen Datenerhebungen konfrontiert, die untereinander nicht oder nur mangelhaft koordiniert sind. Seit Langem ist es daher ein wichtiges Anliegen der Universitäten, diese Datenanforderungen hinsichtlich der abgefragten Daten, aber auch hinsichtlich der Stichtage möglichst zu vereinheitlichen. Aus gegebenem Anlass fordert die ÖRK daher einmal mehr, die gesetzlichen Grundlagen der von Statistik Austria durchzuführenden **F&E-Erhebung** unter Berücksichtigung der Wissensbilanz-Verordnung so zu adaptieren, dass sich der zusätzliche **Aufwand auf ein Minimum reduziert**.

7. Datentechnische Fragen:

An verschiedenen Stellen findet sich im Entwurf der Hinweis, dass die Universitäten bei der Übermittlung von Daten die „**system- und datentechnischen Vorgaben**“ des Bundesministeriums einzuhalten haben. Ein Hinweis, um welche Vorgaben es sich hier konkret handelt, fehlt. Hier ist unbedingt darauf zu achten, dass diese Vorgaben mit den an den Universitäten installierten Systemen kompatibel sind, damit es zu keinem weiteren Implementierungs-, Erhebungs- oder Bearbeitungsaufwand kommt. Die entsprechenden Vorgaben sollten daher vor Erlass der Verordnung gemeinsam mit Vertretern der ÖRK auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden. Die Definition von genormten Schnittstellen (keine Online-Eingabe) ist notwendige Voraussetzung.

8. „Arbeitsbehelf“:

Bei einigen Indikatoren ergeben sich **Auslegungsschwierigkeiten**, auf die zum Teil in dieser Stellungnahme eingegangen wird, die aber nicht notwendigerweise in der Verordnung selbst geklärt werden müssen bzw. können. Es wird angeregt, seitens des bm:bwk einen „**Arbeitsbehelf**“ aufzulegen, der die Anwendung der Verordnung anhand konkreter Beispiele erläutert und fragliche Punkte klarstellt.

9. In-Kraft-Treten:

Die Verordnung soll bereits mit 1. Oktober 2005 in Kraft treten (§ 13). In diesem Zusammenhang weist die ÖRK mit Nachdruck darauf hin, dass aus ihrer Sicht eine **sorgfältige Einarbeitung** der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens angezeigt wäre. Dies kann jedoch nicht in ganz kurzer Frist geschehen. Die ÖRK regt daher an, die Kundmachung der Verordnung gegebenenfalls um einige Wochen zu verschieben, und bietet weitere Gespräche zur Umsetzung der Wissensbilanz an.

10. „Universitätsjahresbericht“:

Die ÖRK hat schon vor geraumer Zeit vorgeschlagen, verschiedene von den Universitäten vorzulegende Berichte und Daten (Wissensbilanz, Tätigkeits- bzw. Leistungsbericht, Rechnungsabschluss) zu einem „Universitätsjahresbericht“ zu bündeln. Diese Anregung darf erneut in Erinnerung gerufen werden, bedingt aber jedenfalls die Bereinigung von Überschneidungen. Ein solcher Bericht würde nicht nur die Außendarstellung der Universitäten deutlich verbessern helfen, er würde den Aufwand stark reduzieren und auch in der strategischen Steuerung des bm:bwks von großem Vorteil sein.

11. Finanzierung der Wissensbilanz:

Es bestand von Beginn der Kooperation des bm:bwk mit der ÖRK im Zusammenhang mit der „Wissensbilanz“ Übereinstimmung darüber, dass die Zusatzkosten der Wissensbilanz den Universitäten abzugelten sind. Die ÖRK hat diesbezüglich eine Kalkulation vorgelegt. Die Universitäten tragen in diesem Zusammenhang jene Kosten für die Erfassung der Indikatoren, die auch in ihrem eigenen Steuerungsinteresse liegen (ca. 2/3 der Kosten), während das bm:bwk jene Kosten zu übernehmen hat, die ausschließlich im Interesse des bm:bwk liegen. Für die Erst-Einrichtung der Wissensbilanz hat das bm:bwk einvernehmlich mit der ÖRK 3 Mio. € zur Verfügung gestellt. Der Finanzierungsanteil des bm:bwk für die laufenden Kosten beträgt für die Folgejahre 1,24 Mio. € p.a. Es wurde seitens SC Höllinger gegenüber den Vertretern der ÖRK zugesagt, dass diese Zusatzkosten den Universitäten im Rahmen der Leistungsvereinbarung bereitgestellt werden sollen.

12. Kunstuniversitäten:

Kritisiert wird von der ÖRK, dass seitens des bm:bwk die Besonderheiten von Wissensbilanzen zur Entwicklung und Erschließung der Künste zu spät berücksichtigt wurden, was nun teilweise inkohärente Indikatoren für die Kunstuniversitäten nach sich zieht.

Zu einzelnen Kennzahlen:

Es ist zu begrüßen, dass die Kennzahlen in zahlreichen gemeinsamen Sitzungen der ÖRK mit dem bm:bwk gemeinsam erarbeitet wurden. Trotzdem verlangen mehrere Kennzahlen noch nach einer Präzisierung bzw. wurden nach nochmaliger eingehender Reflexion abgeändert oder umformuliert.

Generell ist anzumerken, dass das Schichtungsmerkmal „**Internationalisierung**“ bei den entsprechenden Kennzahlen genauer definiert werden muss. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass einzelne Kennzahlen in Bezug auf die Internationalisierung mehrfach klassifiziert werden müssen (z.B. kann eine Kennzahl sowohl die EU als auch Drittstaaten umfassen, z.B. II.3.4.). Eine Bezugnahme auf dieses Schichtungsmerkmal im Arbeitsbehelf ist wünschenswert.

Für den Abschnitt „I. Wirkungsbereich, Zielsetzungen und Strategien“ wäre wünschenswert, im Arbeitsbehelf genauere Definitionen mit Beispielen zu 1) Preise und Auszeichnungen sowie 2) Forschungscluster und –netzwerke zur Verfügung zu stellen.

II.1.2.

a) Erteilung/Definition

Dass die Lehrbefugnis durch das Rektorat bescheidmäßig verliehen wird, ist im UG geregelt und bedarf wohl keiner ausdrücklichen Erwähnung. Die Definition könnte ersatzlos gestrichen werden.

b) Lehrbefugnis/Definition

Die Lehrbefugnis ist das Recht, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an der Universität mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen (§ 103 Abs. 1 UG). Dies bedarf wohl keiner ausdrücklichen Erwähnung in der Wissensbilanz, ebenfalls nicht der Hinweis, dass die Universitäten die Lehrbefugnis nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit verleihen dürfen. Es wird deshalb vorgeschlagen, dieses Merkmal samt Definition ersatzlos zu streichen.

II.1.3.

Berufung an die Universität/Definition

Die Kennzahl sollte auch Besetzungen von Professuren gemäß § 99 des Universitätsgesetzes 2002 sowie Berufungen von Universitätsangehörigen umfassen. Die „Hausberufungen“ wären im Schichtungsmerkmal „Herkunftsland-Universität“ zu berücksichtigen.

II.1.4.

Berufung von der Universität/Definition

Lt. § 94 UG 2002 (siehe Erläuterungen) zählen auch „Personen, denen auf Grund ihrer Lehrbefugnis (venia docendi) Rechte an der Universität zustehen“ zu den Angehörigen der Universität. Da in der Definition nur von *Universitätsangehörigen* die Rede ist, bleibt unklar, ob Habilitierte, die in keinem Anstellungsverhältnis zur Universität stehen und die eine Berufung an eine andere Universität erhalten, in die Gesamtanzahl aufzunehmen sind.

II.1.5.

Outgoing und Verwendungskategorie/Definition

„Entwicklung und Erschließung der Künste“ sowie „künstlerisches Personal“ ist zu ergänzen. Sollte diese Kennzahl, wie oben gefordert, sich nicht auf das Studienjahr beziehen, so könnte eine kalenderjahrbezogene Abfrage die Gefahr einer Doppelzählung bergen. Beispielsweise wäre dann ein Auslandsaufenthalt der am Ende eines Jahres begonnen wurde und im nächsten Jahr fortgesetzt wird, doppelt zu zählen (in zwei aufeinander folgenden Wissensbilanzen).

II.1.6.

Incoming und Verwendungskategorie/Definition

Generell birgt diese Kennzahl große Erhebungsprobleme, die Aussagekraft ist fragwürdig. „Entwicklung und Erschließung der Künste“ sowie „künstlerisches Personal“ wären gegebenenfalls zu ergänzen.

Um eine gewisse Nachhaltigkeit bei der Zählung der incoming-Personen darzustellen, sollte analog zu II.1.5 ein weiteres Schichtungsmerkmal „Aufenthalt (mindestens 5 Tage)“ eingeführt werden.

II.2.3.

a) Erwerbsminderung/Definition

Die Formulierung der Merkmalsprägungen müsste richtig wohl lauten: - *mit bescheidmäßig festgestellter Erwerbsminderung* bzw. - *ohne bescheidmäßig festgestellte Erwerbsminderung*.

b) Finanzierungsart/Merkmalsprägungen

Der Begriff *drittfinanziert* ist unklar: Liegt eine Drittfinanzierung nur dann vor, wenn ein Dritter unmittelbar finanziert oder erfüllt auch eine mittelbare Finanzierung eines Dritten im Wege der Übertragung von zweckgebundenen Mitteln an die Universität oder eine Finanzierung durch die Universität selbst im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden „freien“ Drittmittel dieses Postulat? Letztendlich kann es wohl nur darauf ankommen, wer die Last der Finanzierung wirtschaftlich zu tragen hat. Dies sollte in der gewählten Formulierung auch deutlich zum Ausdruck kommen (z.B.: *Finanzierungsträger: -Dritter -Universität*)

II.2.4.

Kinderbetreuungsplätze/Definition

Die Universität kann entweder selbst Betreiberin eines Kindergartens sein („Universitätskindergarten“) oder zu Gunsten ihrer Angehörigen ein Verfügungsrecht über ein bestimmtes Kontingent an Kindergartenplätzen eines anderen Betreibers besitzen. Die gewählte Definition spricht nur von „alle bestehenden Kinderbetreuungsplätze an der Universität.....“, legt also die Vermutung nahe, dass hier nur die „Universitätskindergärten“ gemeint sind. Eine Präzisierung wird empfohlen. Sollte eine weite Regelung intendiert sein, wird folgende Formulierung vorschlagen: *alle der Universität zur Verfügung stehenden Kinderbetreuungsplätze, die*

II.2.5.

Online-Forschungsdatenbanken/Definition

„*Wissenschaftliche* Datenbanken“ sollte ersetzt werden durch „*fachspezifische* Datenbanken“.

II.2.7

Sondermittel/Definition

Es sollte klargestellt werden, ob auch *Sponsoring* unter diese Definition fällt. Weiters sollte klargestellt werden, dass die im betreffenden Jahr jeweils *verausgabten* Mittel relevant sind.

II.3.1.

Wissenschafts-/Kunstzweige

Hier sollte ausgeführt werden, ob die Zuordnung zu Wissenschafts- und Kunstzweigen auf Ebene der Kommission oder der Person durchgeführt werden soll.

II.3.2.

Schichtungsmerkmale

Der Indikator ist in seiner derzeitigen Form nicht sehr aussagekräftig bzw. könnte sogar irreführend sein (Anzahl und Dauer der „aktiven“ Kooperationen sagen nichts über die Intensität von Partnerschaften aus). Durch ein zusätzliches Schichtungsmerkmal (etwa:

Erfassung der *Anzahl der an den Kooperationen beteiligten Universitätsangehörigen*) sollte daher die Intensität der jeweiligen Kooperationen in qualitativer Hinsicht erfasst werden. Dies wäre wesentlich sinnvoller, als die Dauer in Jahren zu erheben. Bei den Kooperationspartnern sollte darüber hinaus noch eine Kategorie „sonstige“ aufscheinen, um z.B. auch Partnerschaften mit Fachhochschulen, Pädagogischen Akademien (Hochschulen) und Erwachsenenbildungseinrichtungen abbilden zu können. Auch stellt sich die Frage, wie mit *Netzwerken* umgegangen wird. In einem allfälligen Arbeitsbehelf wäre eine taxative Aufzählung mit Beispielen wünschenswert.

II.3.3.

Referierung/Definition

Es ist unklar, weshalb hier Sammelwerke aufscheinen, obwohl die Kennzahl nur von Zeitschriften spricht; „*erschienen*“ muss gestrichen werden.

III.1.1.

a) *Zeitraum/Definition*

Der Erhebungszeitraum sollte für diesen Indikator das Studienjahr sein, und nicht das Kalenderjahr, wie im Entwurf vorgesehen.

b) *Bereich Lehre/Definition*

Darüber hinaus muss die Definition des „*Bereichs Lehre*“ folgendermaßen präzisiert werden: „*Vorbereitung und Nachbereitung für bzw. das Abhalten von Lehrveranstaltungen und jegliche Art von Prüfungstätigkeit (inklusive Fach- und Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen) sowie die Betreuung von Bakkalaureats- und Magister- bzw. Diplomarbeiten*“.

Ein Vorschlag für die *Berechnung des Zeitvolumens in der Lehre* findet sich in der Anlage.

III.1.2.

a) *Studienart/Definition*

Das *Lehramtsstudium* sollte im Indikator als eigene Studienart, separat von den Diplomstudien, angeführt werden. Die Gleichsetzung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Denn die Diplomstruktur wird abgesehen von den Lehramtsstudien auch noch in anderen Fächern für einige Zeit beibehalten werden. Darüber hinaus ist im UG 2002 auch die Beibehaltung des Diplomstudiums der (Zahn-)Medizin vorgesehen. In Bezug auf das Doktoratsstudium sollte zwischen verschiedenen Formen des Doktorats (z.B. PhD) unterschieden werden (siehe auch Anmerkungen zu den Kennzahlen III.2.6., III.2.7., IV.2.1.).

b) *Studienform/Definition*

Das Schichtungsmerkmal Studienform sollte erweitert werden um „gemeinsam eingerichtete Studien und universitätsübergreifende Lehramtsstudien“.

III.1.3.

Studienphase/Definition

Die ÖRK bestand in den Gesprächen mit dem bm:bwk darauf, dass die durchschnittliche Studiendauer erst ab dem 3. Semester zu messen ist. Das Schichtungsmerkmal „*Studienphase*“ im Indikator deutet darauf hin, dass in der Wissensbilanz die vom bm:bwk zugesagte Differenzierung nach Studienphasen (1. und 2. Semester sowie ab dem 3. Semester) tatsächlich vorgenommen wird. Aufgrund der fehlenden Definitionen ist das aber nicht sicher festzustellen. Grundsätzlich müssen diese Definitionen in Wissensbilanz und Formelbudget einheitlich sein.

III.1.4.

Empfehlung analog zu III.1.3.

III.1.10.

Joint Degree; Double Degree/Definition

Die Art des Abschlusszeugnisses sollte aus der Definition ganz herausgenommen werden, da dies lediglich ein formales Merkmal darstellt, das qualitativ und organisatorisch nichts über das Studienprogramm aussagt, sondern zumeist ausschließlich von den nationalen gesetzlichen Vorgaben der Partneruniversitäten abhängig ist. Die Definitionen (unter Verwendung der Terminologie des Verordnungsentwurfs) würden dann folgendermaßen lauten:

Joint Degree: Von zwei oder mehreren Institutionen gemeinsam verabschiedeter Studiengang in üblicher Länge (bezogen auf den erworbenen akademischen Grad) mit entsprechenden Anteilen an den beteiligten Institutionen.

Double Degree Programme: Von zwei oder mehreren Institutionen gemeinsam verabschiedeter Studiengang, der gegenüber den Studiengängen in den beteiligten Ländern zusätzliche Inhalte aufweist (Äquivalent zu mindestens 60 ECTS).

III.1.11.

Der für diese Kennzahl erforderliche *Erhebungsaufwand* kann unverhältnismäßig hoch sein.

III.1.12.

Die Beschränkung auf Mittel aus dem *Globalbudget* ist nicht schlüssig. Um diese Leistungen einer Universität entsprechend darstellen zu können, sollten hier *auch Projekte*, die *aus Drittmitteln* gefördert wurden, Berücksichtigung finden. Darüber hinaus scheint die Angabe pro Curriculum schwierig, da viele Projekte in diesem Bereich universitätsübergreifend konzipiert sind. Entweder sollte auf diese Differenzierung verzichtet oder in einem zusätzlichen Schichtungsmerkmal angegeben werden, ob es sich um Projekte für bestimmte Curricula oder um universitätsübergreifende Projekte handelt.

III.2.2. sowie IV.2.5.

Auftraggeber/Definition

Das Merkmal müsste heißen „*Auftraggeber bzw. Fördergeber*“.

Der FWF müsste als eigene Kategorie ausgewiesen werden. Die Kategorie *Stiftungen* sollte „*Stiftungen/Fonds/sonstige Fördereinrichtungen*“ heißen. Aufgenommen werden sollte auch „*Gemeinden und Gemeindeverbände*“.

III.2.3.

Im Arbeitsbehelf sollte darauf eingegangen werden, was unter „*umfassend, methodisch, valide und fair*“ genau zu verstehen ist, eventuell mittels einer Auflistung von Beispielen.

III.2.4.

Problematisch ist die *Erhebung* von direkt vergebenen Stipendien, da diese den Universitäten nicht bekannt sind.

III.2.6.

Die Differenzierung von verschiedenen *Arten von Doktoratsstudien* muss konsequent als Schichtungsmerkmal in allen betroffenen Indikatoren verwendet werden. Z.B. macht es keinen Sinn, nur die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an PhD-Studien zu erfassen, nicht jedoch bei eingerichteten Studien und den Studienabschlüssen entsprechend zu differenzieren, genau das lässt jedoch der Entwurf vermuten (letztlich kann dies aufgrund der fehlenden Definitionen der Kennzahlen aus der UniStEV aber nicht festgestellt werden).

Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass sich in den letzten Monaten die Rahmenbedingungen zum Doktorat sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene (gemeinsames Positionspapier von bm:bwk und ÖRK vom Jänner 2005 und Bergen Communiqué vom Mai 2005) geändert haben. Diese gehen in die Richtung, dass es in Hinkunft nur *eine* Form des Doktoratsstudiums geben soll (wissenschaftliches Doktorat von mindestens 180 ECTS bzw. einer Mindeststudiendauer von 3 Jahren, Zugang über Wettbewerb).

Die in der Wissensbilanz geplante Differenzierung von Doktoratsstudien auf Basis des UG 2002 ist somit angesichts dieser aktuellen Entwicklungen nicht mehr zeitgemäß, wenn sie auch formalrechtlich dem status quo entspricht. Die gesetzlichen Grundlagen des Doktoratsstudiums in Österreich sind daher möglichst rasch entsprechend anzupassen – was dann auch in der Wissensbilanz und im Formelbudget sofort seinen Niederschlag finden muss. Denn zumindest für eine Übergangszeit werden drei Formen des Doktoratsstudium nebeneinander bestehen (Doktorat „alt“ (120 ECTS), Bologna-Doktorat (mindestens 3 Jahre/180 ECTS) und PhD (240 ECTS)).

Auch in Zusammenhang mit den Doktoratsstudien muss darauf geachtet werden, dass die Definitionen in der Wissensbilanz mit jenen im Formelbudget übereinstimmen.

III.2.7.

Siehe Erläuterungen unter III.2.6.

IV.2.1.

Siehe Erläuterungen unter III.2.6.

IV.2.2.

Typus von Publikationen/Definition

Das Schichtungsmerkmal „*Herausgeberschaft*“ ist zu streichen und durch „*Autorenschaft*“ zu ersetzen. Dieses sollte aufgefächert werden in 1) *Erstautorenschaft*, 2) mit *Co-Autorenschaft von Forschungspersonal unter 35 Jahren*, 3) *ohne Co-Autorenschaft von Forschungspersonal unter 35 Jahren*, 4) *Herausgeberschaft*.

Im Arbeitsbehelf sollte angemerkt werden, wie Publikationen *mehrerer Autoren* gezählt werden, zumal, wenn diese unterschiedlichen Organisationseinheiten derselben Universität angehören (Erhebungsproblem).

Ganz generell bestehen Vorbehalte bei der Erhebung des Alters, eine Auswertung nach Personal unter 35 Jahre birgt zudem erheblichen Aufwand.

Wenn nun schon das Alter erhoben werden soll, dann ist zu bedenken, dass zwischen Einreichung eines wissenschaftlichen Beitrags und dessen Veröffentlichung oft geraume Zeit liegen kann, weshalb das Alter zu einem bestimmten Zeitpunkt festgelegt werden sollte. Vorschlag der ÖRK diesbezüglich wäre **das Alter des Autors im Jahr der Veröffentlichung** heranzuziehen.

IV.2.4.

Erteilte Patente/Definition

Aus Sicht der ÖRK erscheint es sinnvoll, die Formulierung zu präzisieren, da in der derzeitigen Formulierung unklar ist:

- i. welche Patente gezählt werden:
Alle Patente, in denen eine Person, die zum Zeitpunkt der Patentanmeldung Mitarbeiter der Universität war, als Erfinder genannt ist ODER nur Patente, die von der Universität zum Patent angemeldet wurden ODER nur Patente, die auf die Universität erteilt wurden, d.h. bei denen die Universität noch Inhaber war, als sie erteilt wurden.
- ii. was genau mit EU und Drittstaaten gemeint ist.
- iii. ob Patente in Drittstaaten nur einmal pro Patentfamilie oder mehrfach, d.h. pro Einzelpatent gezählt werden.

Mit Schwerpunkt auf den Output schlägt die ÖRK folgende Ausgestaltung für IV.2.4. vor:

Anzahl der Patenterteilungen auf den Namen der Universität [pro Universität, unterschieden nach 3 Gruppen v. Erteilungsländern]

Anzahl	Gesamtanzahl innerhalb des Kalenderjahres (1. Jänner – 31. Dezember)
Patenterteilung in Österreich: national	Anzahl der österreichischen Patenterteilungen auf den Namen der Universität § 101c. (1) Bestehen gegen die Erteilung keine Bedenken und wurde die Veröffentlichungsgebühr für die Patentschrift gezahlt, so hat die Technische Abteilung die Erteilung des Patentbeschlusses zu beschließen. (2) Die Erteilung des Patentbeschlusses ist im Patentblatt bekanntzumachen. Gleichzeitig ist die Patentschrift zu veröffentlichen (§ 80 Abs. 4), das Patent in das Patentregister einzutragen und die Patenturkunde für den Patentinhaber auszufertigen. Mit der Bekanntmachung im Patentblatt treten die gesetzlichen Wirkungen des Patentbeschlusses ein. (§ 101c Patentgesetz 1970 i.d.g.F.).
Patenterteilung in „Europa“: EU	Anzahl der Patenterteilungen in Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens, ausgenommen Österreich, auf den Namen der Universität, wobei Patenterteilungen, die auf eine Priorität zurückzuführen sind, nur einmal gezählt werden.
Patenterteilung „außerhalb Europas“: Drittstaaten	Anzahl der Patenterteilungen in Staaten, die nicht Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens sind, auf den Namen der Universität, wobei Patenterteilungen, die auf eine Priorität zurückzuführen sind, nur einmal gezählt werden.

Hinsichtlich der Anzahl der (Erst-)Veröffentlichungen von Patentanmeldungen bzw. der Anzahl aller aufrechten Patente einer Universität schlägt die ÖRK vor, diese wenn von der Universität gewünscht, narrativ darzustellen.

VI.4.

Klinische Prüfungen/Definition

- a) Neben Klinischen Prüfungen gemäß AMG und MPG gibt es auch Leistungsbewertungen von „in-vitro-Diagnostics“ (MPG) und sonstige Klinische Studien (z.B. neue Operationsmethoden, nicht-therapeutische Forschung, ...), die beide etwa ein Drittel aller Studien ausmachen. Daher wäre die Formulierung der Kennzahl auf „Anzahl der in klinischen Prüfungen, **Leistungsbewertungen und sonstigen Klinischen Studien** einbezogenen Patientinnen und Patienten [pro Universität] (nach Geschlecht)“ zu ändern.

- b) Die tatsächlich einbezogene PatientInnenzahl samt Geschlecht kann nur aus einem Abschlussbericht angegeben werden, über welche die Ethikkommissionen, wenn überhaupt, aber nur teilweise verfügen. Die Angabe der PatientInnenzahlen aus den Prüfungsprotokollen ist eine ungefähre Anzahl, die mit der tatsächlich einbezogenen PatientInnenzahl nur wenig gemein haben kann. Die Kennzahl kann in allen Schichtungsmerkmalen daher erst erhoben werden, wenn die Abgabe eines Abschlussberichtes an die Ethikkommission verpflichtend in AMG und MPG vorgeschrieben ist.

VI.5

Die Schichtung in *Studienrichtungsgruppen* ist viel zu ausführlich.

VII.4.

Künstlerische Leistung/Definition

Kritisiert wird nach wie vor die Definition von künstlerischer Leistung, da diese so weit gefasst ist, dass die erhobenen Daten keine Aussagekraft besitzen und es somit der Universität obliegt, diese Definition selbst vorzunehmen, was keine validen Ergebnisse liefern kann. Für die Beurteilung von Kunst spielen persönliche und gesellschaftliche Aspekte sowie Expertenmeinungen eine Rolle. Die erzielten Ergebnisse können daher, auch bei weiterer Eingrenzung, nicht valide sein.

Datenbedarf 1.2.

In dieser Kennzahl sind die Begriffe „*Wissenschaftsprofil*“ bzw. „*Wissenschaftszweige*“ durch „*Kunstprofil*“ bzw. „*Kunstzweige*“ zu ergänzen.

Für die Österreichische Rektorenkonferenz:

Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt e.h.

Univ.Prof. Dr. Manfred Gantner e.h.

Anlage:

Modell zur Berechnung des Zeitvolumens in der Lehre

ad Kennzahl III.1.1. :

Zeitvolumen des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals im Bereich Lehre in Vollzeitäquivalenten

Lehre = „Vorbereitung und Nachbereitung für bzw. das Abhalten von Lehrveranstaltungen und jegliche Art von Prüfungstätigkeit (inklusive Fach- und Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen) sowie die Betreuung von Bakkalaureats- und Magister- bzw. Diplomarbeiten“

Grundtypen von Lehrveranstaltungen	Zeitaufwand pro Unterrichtseinheit (in Minuten)			Zeitaufwand pro SWS (in Stunden) Basis: 15 Veranstaltungstermine pro Semester
	Vorbereitung	Unterricht	Nachbereitung	
forschungsgeleiteter wissenschaftl. Unterricht (venia Lehre)	60	45	45	37,5
erschließungsgeleiteter künstl. Unterricht ZKF (venia Lehre)	35	45	35	28,75
sonstige wissenschaftl. und künstl. Lehre (auch Praktika)	15	45	30	22,5

Zeitaufwand für die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten:

Bakkalaureatsarbeiten sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen. Der Zeitaufwand für ihre Betreuung wird daher über die Typologie von Lehrveranstaltungen erfasst.

Für Diplomarbeiten wird ein vorläufiger Richtwert von 10 Stunden Betreuung pro Arbeit angenommen (kann von der Universität bei Bedarf geändert werden).

Für Magisterarbeiten sollen die für die jeweiligen Curricula zuständigen Kommissionen einen Zeitfaktor festlegen. Dabei bleibt die durch die Wissensbilanz angestrebte Vergleichsmöglichkeit einzelner Curricula erhalten.

Dissertationen werden prinzipiell nicht zur Lehre gezählt. Sie werden über den Output (Anzahl der Studienabschlüsse) erfasst und dem Forschungsbereich zugeordnet.